

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes – unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes – sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Ich möchte Sie daher bitten, sofern noch nicht geschehen, dass Sie die beigefügte Anlage durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen.

Bitte reichen Sie eine Kopie des Nachweises für die Schülerakte bis zum2022, jedoch spätestens am ersten Schultag nach den Sommerferien (22. August 2022) ein.

Gleichfalls haben Sie die Möglichkeit, dass Sie den Impfausweis im Original zur Einsicht in der Schule vorlegen. In Elternversammlungen werden die Klassenleiterinnen und Klassenleiter Sie hierzu noch einmal informieren.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die am 31. Juli 2022 kein Nachweis vorliegt oder bei denen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen